

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Ravensburg

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 04.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Ravensburg erlassen:

Artikel 1

Änderung von Satzungsbestimmungen

Die Betriebssatzung vom 09. Dezember 1996, zuletzt geändert am 10.12.2007, wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 erhält folgende Neufassung

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Ravensburg".
- (2) Die Stadtwerke haben folgende Aufgaben:
 - a) Beteiligungen, insbesondere an der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH und der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG
 - b) Übernahme von Ver- und Entsorgungsanlagen im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung.
 - c) Erzeugung von Wärme und elektrischen Strom (für eigene Zwecke und Lieferung an Dritte)
 - d) Verkehrsbetrieb
 - da) öffentliche bewirtschaftete Parkierungseinrichtungen der Stadt Ravensburg außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums,
 - db) Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 2 Regionalisierungsgesetz vom 27.12.1993 sowie Beteiligung an Verkehrsunternehmen,
 - e) Bäderbetriebe (Hallenbäder und der Naturbadesee „Flappachbad“
 - f) Eissporthallenbetrieb
- (3) Die Stadtwerke betreiben alle diese Betriebszwecke fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

Artikel 2

Anlage zur Betriebssatzung

Die Anlage zur Betriebssatzung „Zuständigkeitstabelle“ erhält die neuen Ziffern 11 und 12:

11. Zustimmung im Einzelfall zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögensplanes:

Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag, sofern die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet ist.

GR über 100.000 €
WA bis 100.000 €
WL bis 25.000 €

12. Zustimmungen zu den Tarifen

- im Verkehrsverbund bodo WL
- im stadtbus Ravensburg Weingarten WL

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ravensburg,2017

Dr. Rapp, Oberbürgermeister